

Reglement über die Unterstützung der politischen Parteien bei Wahlen und Abstimmungen

Bisheriges Recht	Neues Recht
§ 3 Voraussetzungen ¹ Mindestens drei der Gruppierungen gemäss § 1 stellen spätestens sechs Wochen vor der Wahl oder Abstimmung bei der Gemeinde ein Gesuch um Unterstützung. Gesuche von Referendums-, Initiativ- und Aktionskomitees müssen von mindestens 30 in Prätteln stimmberechtigten Einwohnerinnen oder Einwohnern unterzeichnet sein. Die Gemeinde informiert alle interessierten Gruppierungen, ob der Stimm- und Wahlpropagandamaterialversand zustande gekommen ist. ² Das Stimm- und Wahlpropagandamaterial ist spätestens fünf Wochen vor der Wahl oder Abstimmung abzuliefern. Verspätet abgeliefertes Material wird zurückgewiesen. ³ Das Stimm- und Wahlpropagandamaterial darf nicht rechtswidrig sein, hat sich ausschliesslich auf Themen des bevorstehenden Umengangs zu beziehen und einen Rückschluss auf den Verfasser zu ermöglichen. Mitgliederwerbung ist unzulässig. Pro Umengang und Gruppierung ist ein Prospekt zulässig. ⁴ Das Gemeindepräsidium überprüft das Propagandamaterial in Zusammenarbeit mit dem Rechtsdienst auf die Einhaltung dieser Bestimmungen. Dagegen verstossendes Material wird zurückgewiesen. ⁵ Die Gemeinde informiert über den Ablieferungsort und das zulässige Format.	§ 3 Voraussetzungen ¹ Mindestens drei der Gruppierungen gemäss § 1 stellen spätestens sechs Wochen vor der Wahl oder Abstimmung bei der Gemeinde ein Gesuch um Unterstützung. Gesuche von Referendums-, Initiativ- und Aktionskomitees müssen von mindestens 30 in Prätteln stimmberechtigten Einwohnerinnen oder Einwohnern unterzeichnet sein. Die Gemeinde informiert alle interessierten Gruppierungen, ob der Stimm- und Wahlpropagandamaterialversand zustande gekommen ist. ² Das Stimm- und Wahlpropagandamaterial ist spätestens fünf Wochen vor der Wahl oder Abstimmung abzuliefern. Verspätet abgeliefertes Material wird zurückgewiesen. ³ Das Stimm- und Wahlpropagandamaterial darf nicht rechtswidrig sein, hat sich ausschliesslich auf Themen des bevorstehenden Umengangs zu beziehen und einen Rückschluss auf den Verfasser zu ermöglichen. Mitgliederwerbung ist unzulässig. ^{3 bis} Zulässig sind: - bei Abstimmungen pro Gruppierung gemäss § 1 ein Prospekt. - bei Wahlen pro Gruppierung gemäss § 1 und pro zu wählendes Gremium je ein Prospekt. Bei Proporzahlen ist pro Liste nur ein Prospekt erlaubt. ⁴ Das Gemeindepräsidium überprüft das Propagandamaterial in Zusammenarbeit mit dem Rechtsdienst auf die Einhaltung dieser Bestimmungen. Dagegen verstossendes Material wird zurückgewiesen. ⁵ Die Gemeinde informiert über den Ablieferungsort und das zulässige Format.